



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 30/2006

**Zulassungssatzung der UNIVERSITÄT
KONSTANZ für die Masterstudiengänge**

- Anglistische Sprachwissenschaft**
- Germanistische Sprachwissenschaft**
- Romanistische Sprachwissenschaft**
- Slavistische Sprachwissenschaft**
- Sprachwissenschaft**
- Speech and Language Processing**

in der Fassung vom 8. Juli 2006

<p>UNIVERSITÄT KONSTANZ</p> <p>Zulassungssatzung der UNIVERSITÄT KONSTANZ für die Masterstudiengänge</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anglistische Sprachwissenschaft • Germanistische Sprachwissenschaft • Romanistische Sprachwissenschaft • Slavistische Sprachwissenschaft • Sprachwissenschaft • Speech and Language Processing <p>in der Fassung vom 8. Juli 2006</p>	<p>Kennziffer: MA 8.0</p> <p>Stand: 08.07.2006</p>
---	--

Aufgrund von § 29 Abs. 2 Satz 6 und § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBl. S. 794, 798), hat der Senat der Universität Konstanz am 28. Juni 2006 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Bewerbung

- (1) Die Zulassung zu den Master-Studiengängen ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli. Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss jeweils bis zum genannten Zeitpunkt bei der Universität Konstanz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Wenn der Bewerber zu diesem Zeitpunkt kein Abschlusszeugnis vorlegen kann, so hat er das voraussichtliche Erreichen der Zugangsvoraussetzungen nach § 3 durch den Nachweis der bisherigen Prüfungsleistungen darzulegen. Das Abschlusszeugnis ist spätestens zwei Monate nach Beginn des Semesters, zu dem die Zulassung erfolgen soll, nachzureichen. Die Zulassung und Einschreibung kann vorher unter der Bedingung erfolgen, dass fristgemäß der qualifizierte Abschluss nachgewiesen wird.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Der Rektor entscheidet über die Zulassung oder Ablehnung des Zulassungsantrags auf Vorschlag des Ständigen Prüfungsausschusses Sprachwissenschaft.
- (2) Der Ständige Prüfungsausschuss Sprachwissenschaft ist zuständig für die Durchführung des Zulassungsverfahrens.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für die sprachwissenschaftlichen Master-Studiengänge ist der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses (Note mindestens 2,5) eines mindestens dreijährigen Studiengangs an einer Hochschule oder einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie im Bereich „Sprachwissenschaft“ (Mindestabschluss Bachelor of Arts [BA] oder äquivalenter akademischer Grad). Bewerber mit formal äquivalentem Abschluss in einem anderen Fach können auch zugelassen werden (z.B. Soziologie, Psychologie, Anthropologie, literatur- und naturwissenschaftliche Fächer). In diesem Fall müssen Lehrveranstaltungen auf BA-Niveau in mindestens fünf Kerngebieten der Sprachwissenschaft sowie einzelsprachliche Lehrveranstaltungen in dem für den jeweiligen Masterstudiengang notwendigen Umfang nachgewiesen werden.

Die Entscheidung über das Vorliegen der in Satz 1 genannten Voraussetzungen sowie der Voraussetzungen der Zulassung von Bewerbern nach Satz 2 trifft der Ständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sprachwissenschaft.

Bei der Anerkennung von B.A.- oder äquivalenten akademischen Graden, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Zulassungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2006/2007.

Gleichzeitig tritt die bislang geltende Zulassungssatzung in der Fassung vom 21. Januar 2005 (Amtl. Bekm. 04/2005) außer Kraft.

Konstanz, 8. Juli 2006



Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhart von Graevenitz

- Rektor -